

Wird eine Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung vollzogen (Antrag auf Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder von Pflichtbeiträgen, Antrag auf Feststellung einer Selbständigkeit oder eine Prüfung innerhalb einer Betriebsprüfung bei einem Auftraggeber), so untersucht die Deutsche Rentenversicherung zunächst, ob tatsächlich eine Selbständigkeit vorliegt. Erst im zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich um eine Pflichtversicherung kraft Gesetzes handelt, und im dritten Schritt die Höhe möglicher Beiträge.

### **Vorgehen der grundsätzlichen Prüfungen:**

1. Feststellung einer tatsächlichen Selbständigkeit
2. Feststellung einer rentenversicherungspflichtigen Selbständigkeit
3. Berechnung der Beitragshöhe

### **Hintergrund zum Prüfungsvorgehen der Deutschen Rentenversicherung:**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit der Eingruppierung in die Pflichtversicherung für Selbständige umfassend auseinandergesetzt, so dass die Deutsche Rentenversicherung in ihren Ausarbeitungen folgende Darstellung vornimmt:

„Entscheidendes Tatbestandsmerkmal bei der Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung – mit der Folge der Sozialversicherungspflicht – ist nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG kommt es hierbei entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse der zu beurteilenden Beschäftigung/Tätigkeit – und nicht in erster Linie auf die vertraglichen Vereinbarungen – an. Liegt ein Rahmenvertrag vor, kommt es für die Abgrenzung von Beschäftigung und Selbständigkeit regelmäßig entscheidend auf die Verhältnisse während der Durchführung der jeweiligen Einzeltätigkeit an, wenn die Hauptleistungspflichten erst mit Übernahme der Einzeltätigkeit entstehen. Der Bezeichnung der Tätigkeit im Arbeitsvertrag kommt dabei nur eine untergeordnete Bedeutung zu.“

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines freien Dienstnehmers oder Werkvertragsnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit wird auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit bestimmt. Insoweit lassen sich abstrakte, für alle Beschäftigungsverhältnisse geltende Kriterien nicht aufstellen. Manche Tätigkeiten können sowohl im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als auch im Rahmen freier Dienst- oder Werkverträge erbracht werden, andere regelmäßig nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Aus Art und Organisation der Tätigkeit kann auf das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu schließen sein.

Selbständig ist im Allgemeinen jemand, der unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnimmt und hierfür Eigenwerbung betreibt.

### **Abgrenzungskriterien der Deutschen Rentenversicherung:**

Um die Frage der persönlichen Abhängigkeit (Nichtselbständigkeit) korrekt beantworten zu können, sind die folgenden Merkmale zu berücksichtigen und der Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen:

- Weisungsgebundenheit (kann sich bei Hochqualifizierten und Spezialisten in einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess ausdrücken).
- Eingliederung in den Betrieb.
- Keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, die Fremdbestimmtheit der Tätigkeit kennzeichnet das Beschäftigungsverhältnis.
- Keine eigene Betriebsstätte.
- Keine im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitstätigkeit. Die Merkmale der freien Gestaltung der Tätigkeit finden sich in § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) für den Begriff des Handelsvertreters: „Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit

gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.“ Die Rechtsprechung des BSG hat die zum HGB normierten Tatbestandsmerkmale als einen allgemeinen Rechtsgedanken zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit gewertet.

- Keine Tragung des Unternehmerrisikos. Ein Unternehmerrisiko trägt, wer eigenes Kapital oder eigene Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes einsetzt.
- Wirtschaftliche Abhängigkeit.
- Vereinbarung, Lohnabzüge vornehmen zu lassen.
- Vereinbarung von Urlaub.
- sowie: Zusätzlich zu den genannten Abgrenzungskriterien kann zur Beurteilung des Gesamtbilds einer Beschäftigung oder Tätigkeit auch die steuerliche Behandlung der erzielten Einkünfte Indiz für die versicherungsrechtliche Beurteilung der ausgeübten Tätigkeit sein.

Das Bundessozialgericht hat darüber hinaus folgende weitere Kriterien entwickelt, die bei der Abgrenzung der Selbständigkeit von der abhängigen Beschäftigung im Rahmen der Gesamtabwägung aller die jeweilige Tätigkeit prägenden Umstände herangezogen werden können:

- Besteht seitens des Auftragnehmers Entscheidungsfreiheit darüber, wann und wie viele Betriebsmittel/Transportmittel/Produktionsmittel angeschafft werden und wie die Anschaffung finanziert wird?
- Liegt Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers über die Art und Weise der Zahlung der Kunden (z. B. sofortiger Bareinzug, Stundungsmöglichkeiten usw.) vor?
- Besteht Dokumentationspflicht des Auftragnehmers über seine Arbeit (detaillierte Berichtspflicht)?
- Existiert Entscheidungsspielraum des Auftragnehmers bezüglich Preiskalkulation sowie Aufbau von Vertrauen unter Geschäftsleuten?
- Sind beim Auftragnehmer eigene Betriebsmittel (z. B. Pkw, Maschinen, Werkzeuge) vorhanden?
- Sind beim Auftragnehmer eigene Arbeitsmittel vorhanden (z. B. Büro, Büroausstattung, Computer, Software)?

- Setzt der Auftragnehmer eigenes Betriebskapital ein (z. B. Umlaufvermögen, finanzielle Guthaben)?
- Werden die Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht?
- Ist dem Auftragnehmer eigene Kundenakquisition erlaubt?
- Haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber bei Schäden an Produktion oder Produktionsgütern bzw. Produktionsmitteln, wenn der Auftraggeber von einem Kunden in Anspruch genommen wird?
- Sind Auftragsvertrags- und Überwachungssysteme so ausgestaltet, dass eine laufende Kontrolle (z. B. über ein Betriebs-Funksystem) für den Auftraggeber jederzeit möglich ist?
- Hat der Auftragnehmer eigene Werbungsmöglichkeiten?
- Unterhält der Auftragnehmer eigene Geschäftsräume?
- Führt der Auftragnehmer Geschäftsbücher?
- Benutzt der Auftragnehmer eigene Firmenbriefbögen?
- Bezieht der Auftragnehmer festes Gehalt oder ist er vor allem am Umsatz beteiligt?
- Wie werden die Einkünfte durch das Finanzamt bewertet?
- Erzielt der Auftragnehmer erheblich höhere Einkünfte als ein vergleichbar Beschäftigter und ist dadurch eine soziale Absicherung in Eigenvorsorge möglich? Die Honorarhöhe ist Ausdruck des Parteiwillens und spielt nur dann eine Rolle, wenn sich die Argumente für abhängige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit ansonsten gegenseitig aufheben.“

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Lexikon Selbständigkeit

## 2. Prüfung: Schutzbedürftigkeit bei Selbständigen = Rentenversicherungspflicht

Wurde in der ersten Prüfung festgestellt, dass es sich wirklich um eine Selbständigkeit handelt, so wird im nächsten Schritt von der Deutschen Rentenversicherung geprüft, ob eine Beitragspflicht kraft Gesetzes besteht.

Durch die Deutsche Rentenversicherung soll gewährleistet werden, dass schutzbedürftig angesehene Bevölkerungsgruppen im Alter, bei

Invalidität, beim Tod eines (Ehe-)Partners usw. finanziell abgesichert werden. „Schutzbedürftige“ Selbständige sind daher stets rentenversicherungspflichtig, um eine Alterssicherung herzustellen.

Als schutzbedürftig kraft Gesetzes im Bereich der Selbständigkeit gelten die Berufsgruppen, die in erster Linie im § 2 SGB VI aufgeführt sind.

## **§ 2 SGB VI Selbständig Tätige:**

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und